

geziemend ist. Ueberdies bewegt gerade auch die Bitte um Verzeihung und die Hoffnung auf Verzeihung das Herz zur Reue.

Durch dies alles wird freilich die Formel etwas länger, aber sie wird wegen ihres einfachen Baues nicht schwerer memorirt und behalten werden, als eine etwas kürzere Formel mit allerlei eingeschachtelten Sätzen und Satzgliedern. Ich erlaube mir, diesen Ausführungen entsprechend, folgende Reueformel vorzuschlagen:

Mein Gott! Du hassest die Sünde und strafest sie schrecklich — und ich habe so viel gesündigt. — Du bist gegen mich immer so gut — und ich bin gegen Dich so undankbar gewesen. — O Jesus! Du hast mich so sehr geliebt, hast für mich so viel gelitten — und ich habe Dich dafür beleidigt und gekränkt. — Ach, es reut und schmerzt mich, dass ich gesündigt habe! Verzeihe mir, o barmherziger Vater! — Ich liebe Dich von ganzem Herzen und will Dich nicht mehr beleidigen, will auch alle Gelegenheit zur Sünde meiden. Amen.

Maissau.

Johann Ev. Pichler, Pfarrer.

**XVII. (Restitutionspflicht wegen verursachten Schaden.)** Georg besitzt ein schönes Haus, unmittelbar an der Pfarrkirche; er will es, da er etwas in Schulden steckt, verkaufen. Sein Nachbar Franz bietet ihm 6600 Mark; aber der Pfarrer wünscht das Haus als Kaplanei zu erwerben. Georg will dem Pfarrer den Gefallen thun, sagt dem Nachbar Franz ab und verkauft sein Haus gerichtlich an den Pfarrer. Dieser aber setzt in den Kaufvertrag die Klausel: wenn es die geistliche Behörde genehmigt, und versichert dem Georg, diese Genehmigung sei absolut sicher und die Klausel bloße Formalität. — Bald darauf erhebt sich aber eine Familie im Ort, welche behauptet, der Testator des Capitals für die Kaplanei, der schon vor 100 Jahren gelebt, sei mit ihr verwandt und ihr Haus müsse als Kaplanei erworben werden. Der Pfarrer benutzt jetzt die genannte Klausel im Proces, nimmt diesen zurück, und Georg, der sein Haus nothwendig verkaufen muss, hat keinen Käufer mehr, da Nachbar Franz schon selbst baut. Sein Haus wird ihm jetzt viel billiger gerichtlich verkauft und er zieht mit Schande von dannen, wogegen er ohne den Zwischenfall mit dem Pfarrer in ziemlichen Ehren und mit einem Vermögen abgezogen wäre. Er verlangt Schadenersatz vor dem Forum des Gewissens.

Erste Frage: Ist der Pfarrer im Gewissen zum Schadenersatz verpflichtet? Damit jemand zur Restitutio titulo damnificationis verpflichtet sei, sind drei Bedingungen erforderlich: 1. er muss wirklich einen Schaden zugefügt haben; 2. er muss die wirksame Ursache dieses Schadens sein, d. h. eine Handlung gesetzt haben, aus welcher der Schaden hervorgegangen; 3. er muss auch eine formelle Ungerechtigkeit, d. h. eine wirkliche Sünde begangen haben. Wenden wir nun diese Punkte auf den gegebenen Fall an.

1. Dass Georg einen wirklichen Schaden erlitten, ist kein Zweifel, denn dies geht aus dem vorgelegten Falle klar hervor.

2. Auch darüber ist kein Zweifel, dass der Pfarrer die wirksame Ursache des von Georg erlittenen Schadens ist, da er denselben zum Rücktritt von dem vortheilhaften Verkaufe bewogen und zwar efficaciter bewogen hat.

3. Ob aber der Pfarrer die causa injusta des dem Georg zugesfügten Schadens gewesen, d. h. ob er eine formelle Ungerechtigkeit und eine wirkliche Sünde begangen, scheint mir aus dem vorgelegten Falle nicht ganz klar hervorzugehen. Wenn der Pfarrer alles aufgeboten hat, was in seiner Macht stand, um dem mit Georg abgeschlossenen Vertrag Geltung zu verschaffen und die Genehmigung der kirchlichen Behörde dafür zu erwirken, aber dies nicht erreichen konnte, z. B. weil die Verwandten des Stifters contractmäßig den Ankauf ihres Hauses von Seite der Kaplanei fordern konnten, so hat er keine formelle Ungerechtigkeit begangen und ist infolge dessen zum Schadenersatz nicht verpflichtet, vorausgesetzt, dass er von den sich erhebenden Schwierigkeiten früher keine Kenntnis hatte; denn dies hätte er dem Georg bei Abschluss des Contractes mittheilen müssen.

Wenn es aber dem Pfarrer möglich gewesen wäre, dem Contracte Geltung zu verschaffen und die bischöfliche Genehmigung zu erlangen, er aber absichtlich die Sache nicht urgirt hätte, vielleicht sogar Schritte gemacht hätte, um diese Genehmigung zu hintertreiben, so hätte er sicher eine formelle Ungerechtigkeit begangen. Denn er hat sich dem Georg gegenüber schon verbindlich gemacht, den Kauf zur Durchführung zu bringen, für ihn war der Contract schon bindend; wenn er aber die Durchführung des Contractes nicht betrieben oder gar per fraudem verhindert hat, so ist er der eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen und hat sicher eine culpa theologica contrahiert. Unter dieser Voraussetzung also, die uns die wahrscheinlichere ist, ist der Pfarrer zum Schadenersatz verpflichtet.

Zweite Frage: Welchen Schadenersatz muss der Pfarrer leisten, d. h. wie viel muss er ersezten? Wenn der Pfarrer den ganzen von Georg erlittenen Schaden wenigstens in confuso vorausgesehen hat, so muss er auch den ganzen ersezten; sonst aber wenigstens soviel als er voraussehen konnte, dass dem Georg durch sein unreelles oder betrügerisches Vorgehen erwachsen werde. Cf. Lehmkuhl, I., n. 962—980.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XVIII. (Bewahrung des Beichtgeheimnisses seitens des Beichtvaters — sich selbst gegenüber.) Es ist eine strenge und heilige Pflicht des Beichtvaters, unverbrüchliches Still-schweigen zu beobachten in Bezug auf alles in der Beicht Vernommene,